

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 24. November 2006

Prozessvereinbarungen zur Übernahme von Tarifveränderungen im TV–L Bayern, zur Unterbreitung eines Vorschlags für eine einheitliche Behandlung der Mitarbeitenden von Kirche und Diakonie in Kindertagesstätten und zur Erarbeitung einer Arbeitsrechtsregelung zum Familienbudget.

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die neuen AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf ihrer Sitzung vom 24.11.2006 verschiedene Prozessvereinbarungen zum weiteren Verfahren bei der Umsetzung der neuen Arbeitsvertragsrichtlinien getroffen. Diese Prozessvereinbarungen betreffen die Übernahme von Tarifveränderungen im TV–L Bayern durch die Arbeitsrechtliche Kommission, die Unterbreitung eines Vorschlags für eine einheitliche Behandlung der Mitarbeitenden von Kirche und Diakonie in Kindertagesstätten durch die Fachgruppe Diakonie der Kommission und die Erarbeitung einer Arbeitsrechtsregelung zum Familienbudget ebenfalls durch die Fachgruppe Diakonie; sie haben folgenden Wortlaut:

Prozessvereinbarung zur Übernahme von Tarifveränderungen im TV–L Bayern:

"Bei Tarifveränderungen im TV-L Bayern wird die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern wie bisher jeweils darüber beraten, ob und wie die Änderungen sowohl für den Bereich der Verfassten Kirche als auch für den Bereich der Diakonie übernommen werden können. Dabei wird angestrebt, möglichst einheitlich zu verfahren. Im Einzelfall können auch andere Tarifbewegungen Anlass für Beratungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern sein."

Prozessvereinbarung zur Unterbreitung eines Vorschlags für eine einheitliche Behandlung der Mitarbeitenden von Kirche und Diakonie in Kindertagesstätten:

"Die Fachgruppe Diakonie wird beauftragt, der Arbeitsrechtlichen Kommission bis Ende März 2007 einen Vorschlag zu unterbreiten, wie eine einheitliche Behandlung der Mitarbeitenden in Kindertagesstätten erfolgen soll."

Prozessvereinbarung zur Erarbeitung einer Arbeitsrechtsregelung zum Familienbudget:

"Die Fachgruppe Diakonie wird beauftragt, bis Mai 2007 den Entwurf einer Arbeitsrechtsregelung zum Familienbudget zu erarbeiten. In der Arbeitsrechtsregelung soll eine inhaltliche Beschreibung erfolgen, in welcher Weise das Familienbudget in den Dienststellen vor Ort verwendet werden kann. Erfolgt aufgrund dieser Öffnungsklausel auf der Ebene der Dienststellen und rechtlich selbständigen Dienststellenteile keine Dienstvereinbarung, so wird das Familienbudget im Wege einer Sonderzahlung an alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ausgezahlt."

Anmerkung der Geschäftsstelle:

Gemäß § 37 AVR-Bayern stellt der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin gemäß gesonderter Arbeitsrechtsregelung 1% der Dienstnehmerbruttolohnsumme für familienfördernde Maßnahmen zur Verfügung. Durch diese Vorschrift ist die Arbeitsrechtliche Kommission gezwungen, vor dem Inkrafttreten der neuen AVR-Bayern am 01.07.2007 eine Arbeitsrechtsregelung gemäß der zuletzt zitierten Prozessvereinbarung zu beschließen. Entsprechendes gilt für die einheitliche Behandlung der Mitarbeitenden von Kirche und Diakonie in Kindertagesstätten; insoweit ist als Anlage 14 zu den neuen AVR-Bayern eine Arbeitsrechtsregelung für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Kindertagesstätten vorgesehen.